

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/3029 –

Besoldungsvergleich Bund/Land – Wechsel zur Bundesverwaltung

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/3029** – vom 11. Mai 2017 hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund der geringeren Besoldung und ungünstigeren Beförderungsaussichten beim Land Rheinland-Pfalz sind einige Beamtinnen und Beamte in die Bundesverwaltung gewechselt. Gerade innerhalb der rheinland-pfälzischen Finanzverwaltung lässt sich eine hohe Versetzungsbereitschaft zur Bundeswehrverwaltung und zur Bundespolizei erkennen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele rheinland-pfälzische Beamtinnen und Beamte sind in den Jahren 2016 und 2017 in die Bundesverwaltung gewechselt (bitte aufgegliedert von welchen Dienststellen die Beamtinnen und Beamte gewechselt sind und wohin in die Bundesverwaltung)?
2. Was waren im Einzelnen die Gründe, weshalb die rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten in die Bundesverwaltung gewechselt sind?
3. In wie vielen Fällen konnte durch ein Gespräch der Dienststellenleitung ein Wechsel vom Land zum Bund verhindert werden und was wurde den Beamtinnen und Beamten in Aussicht gestellt?
4. Wie viele Bewerbungen aus der rheinland-pfälzischen Landesverwaltung zur Bundesverwaltung sind zurzeit noch offen und über wie viele Versetzungsanträge wurde bereits entschieden?
5. Wie viele Bundesbeamtinnen und -beamte sind in den Jahren 2016 und 2017 in die rheinland-pfälzische Landesverwaltung gewechselt (bitte aufgegliedert, von welchen Dienststellen die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten gewechselt sind und wohin in die Landesverwaltung)?
6. Auf welchen Rechtsgrundlagen basieren die Standzeiten bei rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten bei Beförderungen zum 18. Mai jedes Jahres und sind sie mit dem Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz vereinbar? Wenn ja, warum?
7. Ist eine Besoldungsanpassung von der rheinland-pfälzischen Besoldungsordnung an die Besoldungsordnung des Bundes vorgesehen, um zu verhindern, dass noch weitere Beamtinnen und Beamte vom Land zum Bund wechseln? Wenn nein, warum nicht?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Juni 2017 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Im Abfragezeitraum, zugrunde gelegt wurde der Zeitraum 1. Januar 2016 bis zum 15. Mai 2017, erfolgten 54 Wechsel von rheinland-pfälzischen Landesbeamtinnen und Landesbeamten in die Bundesverwaltung. Die jeweils abgebende und aufnehmende Dienststelle sind in nachfolgender Tabelle ausgewiesen. Als Wechsel erfasst wurden die im genannten Zeitraum erfolgten Versetzungen und Abordnungen mit dem Ziel der Versetzung. Wenn Gründe gegenüber dem Dienstherrn genannt werden, beziehen sie sich im Wesentlichen auf die Wohnortnähe sowie die Entwicklungs- und die Verdienstmöglichkeiten; im Einzelfall lässt sich aber schwerlich verifizieren, welche Aspekte für die Betroffenen tragend sind. Eine maßgebliche Rolle spielt aus Sicht der Landesregierung die nachhaltige Personaloffensive des Bundes (insbesondere BMVG, BMI), die etwa bei der Bundeswehr den Folgen des kontinuierlichen Personalabbaus in den letzten 25 Jahren entgegenwirken soll und einen beispiellosen Personalaufwuchs bezweckt.

lfd. Nr.	abgebende Dienststelle Rheinland-Pfalz	aufnehmende Dienststelle Bund
1	MdI	Bundeskriminalamt
2	PP Rheinpfalz	Bundespolizeiinspektion Weil am Rhein
3	PP Koblenz	Bundespolizeidirektion Koblenz
4	PP Koblenz	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
5	ADD (AfA Birkenfeld)	BAMF
6	ADD (Außenstelle Schulaufsicht Koblenz)	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw)
7	ADD (Außenstelle Schulaufsicht Koblenz)	BAAINBw
8	ADD (Außenstelle Koblenz)	BAAINBw
9	ADD (AfA Diez)	Bundespolizei Diez
10	ADD (AfA Diez)	Bundespolizei Diez
11	SGD Nord	Bundespolizeiinspektion Kaiserslautern
12	SGD Nord	BAAINBw
13	Finanzamt (FA) Ludwigshafen	Bundesministerium der Finanzen
14	Landesfinanzkasse	Bundeswehr
15	FA Koblenz	BAAINBw
16	FA Koblenz	BAAINBw
17	FA Koblenz	BAAINBw
18	FA Koblenz	BAAINBw
19	FA Koblenz	Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
20	FA Koblenz	BZSt
21	FA Ludwigshafen	BZSt
22	FA Trier	BZSt
23	FA Mainz-Mitte	BZSt
24	Landesamt für Steuern	BAAINBw
25	FA Mayen	BAAINBw
26	FA Simmern-Zell	Bundespolizeipräsidium Koblenz
27	FA Koblenz	BAAINBw
28	FA Koblenz	BAAINBw
29	Landesamt für Finanzen	BAAINBw
30	Landesamt für Finanzen	Bundespolizeipräsidium Koblenz
31	Landesamt für Finanzen	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
32	Landesamt für Steuern	BAAINBw
33	FA Koblenz	BAAINBw
34	FA Koblenz	BAAINBw
35	FA Koblenz	BAAINBw
36	Landesamt für Finanzen	Bundesrechnungshof
37	Amtsgericht Worms	BAMF
38	Amtsgericht Ludwigshafen	Bundesamt für Justiz
39	JVA Trier	Wasser- und Schifffahrtsamt Trier
40	JVA Diez	Bundespolizeipräsidium Koblenz

lfd. Nr.	abgebende Dienststelle Rheinland-Pfalz	aufnehmende Dienststelle Bund
41	JVA Koblenz	Bundeskriminalamt
42	Staatsanwaltschaft Mainz	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
43	Landesuntersuchungsamt	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
44	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung	BAMF
45	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung	Bundespolizeipräsidium
46	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung	BAAINBw
47	LBM (Zentrale Koblenz)	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
48	LBM (Zentrale Koblenz)	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
49	LBM (Zentrale Koblenz)	Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
50	ADD (Außenstelle Koblenz)	BAAINBw
51	ADD (AfA Diez)	Bundespolizei Diez
52	ADD (AfA Diez)	Bundespolizei Diez
53	MWWK	Bundespräsidialamt zur Dienstleistung beim Büro der Gemeinsamen Wirtschaftskonferenz
54	Hochschule Mainz	Bundesbank

Zu Frage 3:

Für den Abfragezeitraum 1. Januar 2016 bis zum 15. Mai 2017 ist ein Fall bekannt, in dem ein Beamter seinen Wechselwunsch zum Bund infolge einer internen Umsetzung aufgegeben hat.

Zu Frage 4:

Derzeit (Stand 15. Mai 2017) sind 15 Bewerbungen von rheinland-pfälzischen Landesbeamtinnen und Landesbeamten zur Bundesverwaltung bekannt, die noch nicht entschieden, also „offen“ sind. Darüber hinaus sind neun Versetzungsanträge bekannt, die bereits positiv beschieden, aber noch nicht vollzogen sind. Ein Versetzungsantrag wurde abgelehnt.

Zu Frage 5:

Im Abfragezeitraum, zugrundegelegt wurde der Zeitraum 1. Januar 2016 bis zum 15. Mai 2017, erfolgten 16 Wechsel von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten in die rheinland-pfälzische Landesverwaltung. Die jeweils abgebende und aufnehmende Dienststelle sind in nachfolgender Tabelle ausgewiesen. Als Wechsel erfasst wurden die im genannten Zeitraum erfolgten Versetzungen und Abordnungen mit dem Ziel der Versetzung.

lfd. Nr.	abgebende Dienststelle Bund	aufnehmende Dienststelle Rheinland-Pfalz
1	Deutsche Post AG	PP Westpfalz
2	Bundespolizeiinspektion Weil am Rhein	PP Rheinpfalz
3	Bundespolizeidirektion Koblenz	PP Koblenz
4	Bundespolizeidirektion Koblenz	PP Koblenz
5	Bundeskriminalamt	PP Rheinpfalz
6	Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main	PP Mainz
7	Vivento/Deutsche Telekom AG	FA Kusel-Landstuhl
8	Vivento/Deutsche Telekom AG	FA Kusel-Landstuhl
9	Vivento/Deutsche Telekom AG	FA Kusel-Landstuhl
10	Vivento/Deutsche Telekom AG	FA Kusel-Landstuhl
11	BZSt	FA Bad Neuenahr-Ahrweiler
12	Statistisches Bundesamt	JM
13	BMAS	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
14	Deutsche Telekom AG	Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz
15	Bundeskriminalamt	Landesarchiv Rheinland-Pfalz
16	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz	MFFJIV

Zu Frage 6:

Die Landesregierung versteht die Frage dahingehend, dass mit „Standzeiten“ Mindestwartezeiten im Sinne einer Ausschlussfrist gemeint sind, die für eine Beförderung erreicht oder überschritten sein müssen. Ein Beförderungsanspruch ist auch mit dem Erreichen oder Überschreiten solcher Mindestwartezeiten nicht verbunden. Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern für Beförderungen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen und Haushaltsmittel unter Beachtung des Leistungsgrundsatzes (Artikel 33 Abs. 2 GG).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Frage wie folgt:

Mindestwartezeiten sind zunächst in § 21 Abs. 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) geregelt, wonach eine Beförderung nicht zulässig ist vor Ablauf von mindestens einem Jahr nach der Probezeit (Nr. 2) oder der letzten Beförderung (Nr. 3). Diese Bestimmungen lassen, im Einklang mit dem Leistungsgrundsatz (Artikel 33 Abs. 2 GG), auch längere Wartezeiten zu. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Wartezeit ist, dass diese der sachgerechten Anwendung des Leistungsgrundsatzes dient. Hierzu muss sie geeignet und erforderlich sein, um eine zuverlässige Beurteilung des Leistungsvermögens und eine fundierte Prognose über die voraussichtliche Bewährung in einem höheren Amt zu ermöglichen. Dieser Zweck als „Bewährungszeit“ setzt dem Umfang von Wartezeiten Grenzen. Sie dürfen nicht länger bemessen sein, als es typischerweise erforderlich ist, um die tatsächlichen Grundlagen für eine Beurteilung und Prognose zu schaffen. Danach hängt die Dauer von Wartezeiten entscheidend vom Inhalt der Ämter der jeweiligen Laufbahn ab. Anhaltspunkt für die Angemessenheit von Wartezeiten ist der maßgebliche (Regel-) Beurteilungszeitraum (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. Oktober 2011 – 2 VR 4.11). Mindestwartezeiten bis zu vier Jahren wurden von der Rechtsprechung in mehreren Entscheidungen für zulässig erachtet (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 3. Februar 2015 – 2 A 10567/14 m. w. N.).

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass im Rahmen des Beförderungsgeschehens Mindestwartezeiten zugrunde gelegt werden, die den genannten Zeitrahmen überschreiten.

Zu Frage 7:

Wie die Landesregierung im Entwurf eines Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2017/2018 (LBVAnpG 2017/2018, Drs. 17/3100) ausführlich anhand des Prüfschemas des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Entscheidungen vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. und vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a.) dargelegt hat, werden in Rheinland-Pfalz die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Alimentation der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eingehalten. Bedarf für weitergehende Anpassungen oder eine Vereinheitlichung mit der Gesetzgebung des Bundes wird somit nicht gesehen.

Roger Lewentz
Staatsminister